

Jahresabschlussstellung 2 advanced skills 2023

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Themenbereich 1: Bilanzierung Finanzanlagevermögen

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Die Zugangsbewertung von Finanzanlagen erfolgt in der Regel zu Anschaffungskosten. Was ist bei den Anschaffungskosten zu berücksichtigen?
 - a) Der Kaufpreis ➤ Ja
 - b) Ein Bewertungsgutachten ➤ Nein
 - c) Im Falle der Gründung einer Kapitalgesellschaft – die Einlage ➤ Ja
 - d) Die nicht eingeforderte Einlage für Anteile an Personengesellschaften ➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** § 255 Abs. 1 HGB
- **Zu b)** Aufwendungen zur Entscheidungsvorbereitung gehören nicht zu den Anschaffungskosten. Kosten des Einkaufs gehören nur zu den Anschaffungsnebenkosten, wenn sie nach der Entscheidung über den Kauf entstanden sind (vgl. Beck, 11. Auflage Tz. 71 zu § 255 HGB)
- **Zu c)** § 255 Abs. 1 HGB
- **Zu d)** Der Betrag ist nicht zu bilanzieren; es ist vielmehr eine Anhangangabe nach § 285 Nr. 3a HGB geboten.

Lösung zu Frage 2

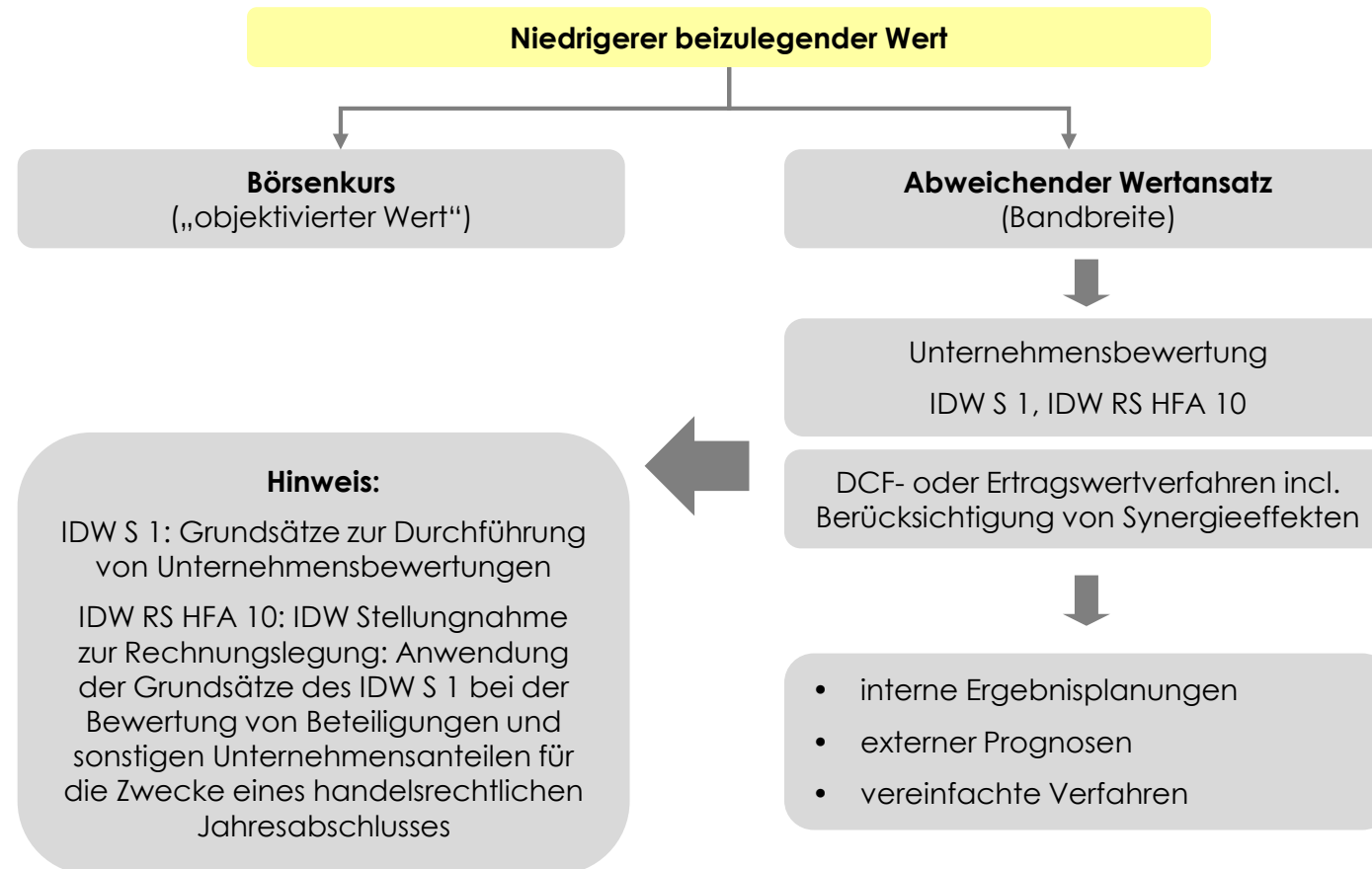
- Welche Aussage ist bei der Folgebewertung von Finanzanlagen richtig?
 - a) Für den Fall, dass eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist, muss auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden. ➤ **Ja**
 - b) Ist der beizulegende Wert voraussichtlich nicht dauerhaft niedriger als die Anschaffungskosten (späterer Anstieg denkbar), muss eine Abschreibung vorgenommen werden. ➤ **Nein**
 - c) Der beizulegende Wert kann der Börsenkurs oder ein abweichender Wert sein. ➤ **Ja**
 - d) Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn der Zeitwert < (Buchwert – 20 %) ist und dieses permanent in den 6 Monaten vor dem Bilanzstichtag erfüllt war. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** vgl. Beck, 11. Auflage Tz. 300 ff. zu § 253 HGB
- **Zu b)** § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB – „kann“

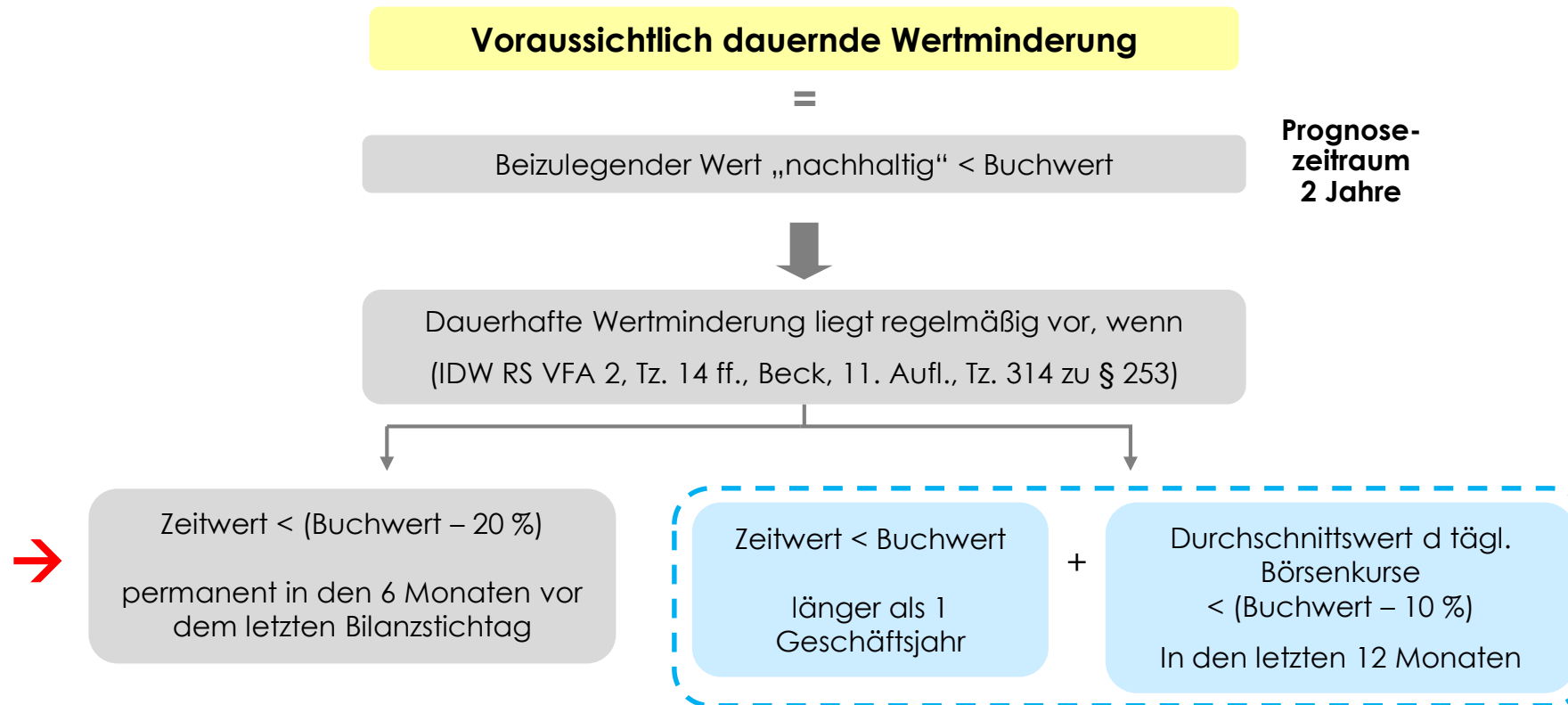
Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu c)** Niedrigerer beizulegender Wert



Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu d)** Voraussichtlich dauernde Wertminderung



Themenbereich 2: Bilanzierung Eigenkapital

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche Aussagen zum Eigenkapital sind richtig?
 - a) Der Mehrbetrag über dem Anschaffungspreis, der bei der Veräußerung eigener Anteile erzielt wird, ist in die Gewinnrücklagen einzustellen. ➤ **Nein**
 - b) Die Heinzelmann AG mit einem Grundkapital von 100.000 €, einer Kapitalrücklage von 2.000 € und einer gesetzlichen Rücklage von 3.000 € sowie einem Jahresüberschuss von 40.000 € (kein Verlustvortrag) kann den gesamten Jahresüberschuss ausschütten. ➤ **Nein**
 - c) Die ausstehenden Einlagen sind immer offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen, also auch wenn sie noch nicht eingefordert sind. ➤ **Nein**
 - d) Die Heinzelmann AG hat in ihrem Gesellschaftsvertrag geregelt, dass von dem jeweiligen Jahresergebnis 10 % in die Gewinnrücklage einzustellen sind. Dieses wurde in den ersten zwei Jahren nach Gründung nicht gemacht. Damit ist der Jahresabschluss nichtig. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Der Betrag ist in die Kapitalrücklage einzustellen, § 272 Abs. 1b Satz 3 HGB.
- **Zu b)** Erst wenn die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage mehr als 10 % des Grundkapitals betragen, darf die AG den Jahresüberschuss – gemindert um einen eventuellen Verlustvortrag – voll ausschütten.
- **Zu c)** In dem Fall, in dem die ausstehenden Einlagen noch nicht eingefordert sind, ist die ausstehende Einlage nicht offen abzusehen.
- **Zu d)** Die Nichtigkeit ist für eine AG gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG gegeben.

Lösung zu Frage 2

- Welche Aussage zum Eigenkapital von Personengesellschaften ist richtig?
 - a) Der Betrag der im Handelsregister **eingetragenen Haffeinlage**, welche **noch nicht** durch den Kommanditisten **geleistet wurde**, ist im Anhang anzugeben. ➤ **Ja**
 - b) Der Ausweis der verschiedenen Kapitalkonten ist gesetzlich geregelt. ➤ **Nein**
 - c) Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Gesellschaftern sind immer als Forderungen auszuweisen. ➤ **Nein**
 - d) Rücklagen dürfen bei einer Personengesellschaft nicht ausgewiesen werden. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Der Betrag der im Handelsregister **eingetragenen Haffeinlage**, welche **noch nicht** durch den Kommanditisten **geleistet wurde**, ist im Anhang anzugeben.
- **Zu b)** Rücklagen sind nur dann auszuweisen, wenn für die Bildung eine gesellschaftsrechtliche Grundlage besteht.
- **Zu c)** Wenn eine **Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters besteht**, erfolgt ein gesonderter Ausweis auf der Aktivseite unter den **Forderungen** als „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter / Kommanditist“.
Besteht hingegen keine Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters, erfolgt ein gesonderter Ausweis am **Schluss der Bilanz auf der Aktivseite** als „Nicht durch Vermögenseinlage gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter / Kommanditist“.
- **Zu d)** Rücklagen können aufgrund von **gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen** gebildet werden.

Themenbereich 3: Bilanzierung Rückstellungen

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Ein Bus erleidet am 27.12.01 einen Motorschaden. In welchen Fällen ist die Bildung einer Rückstellung geboten?
 - a) Der Auftrag zur Reparatur wird am 07.01.02 erteilt und am 10.01.02 ausgeführt. ➤ Ja
 - b) Anfang 02 wird ein neuer Bus gekauft, der alte Bus wird abgegeben. ➤ Nein
 - c) Der Auftrag zur Reparatur wird am 07.01.02 erteilt, aber erst am 10.04.02 ausgeführt. ➤ Nein
 - d) Der Reparaturauftrag wird am 07.01.02 erteilt und am 10.02.02 ausgeführt. Die Versicherung begleicht den Schaden Anfang März 02. ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 1

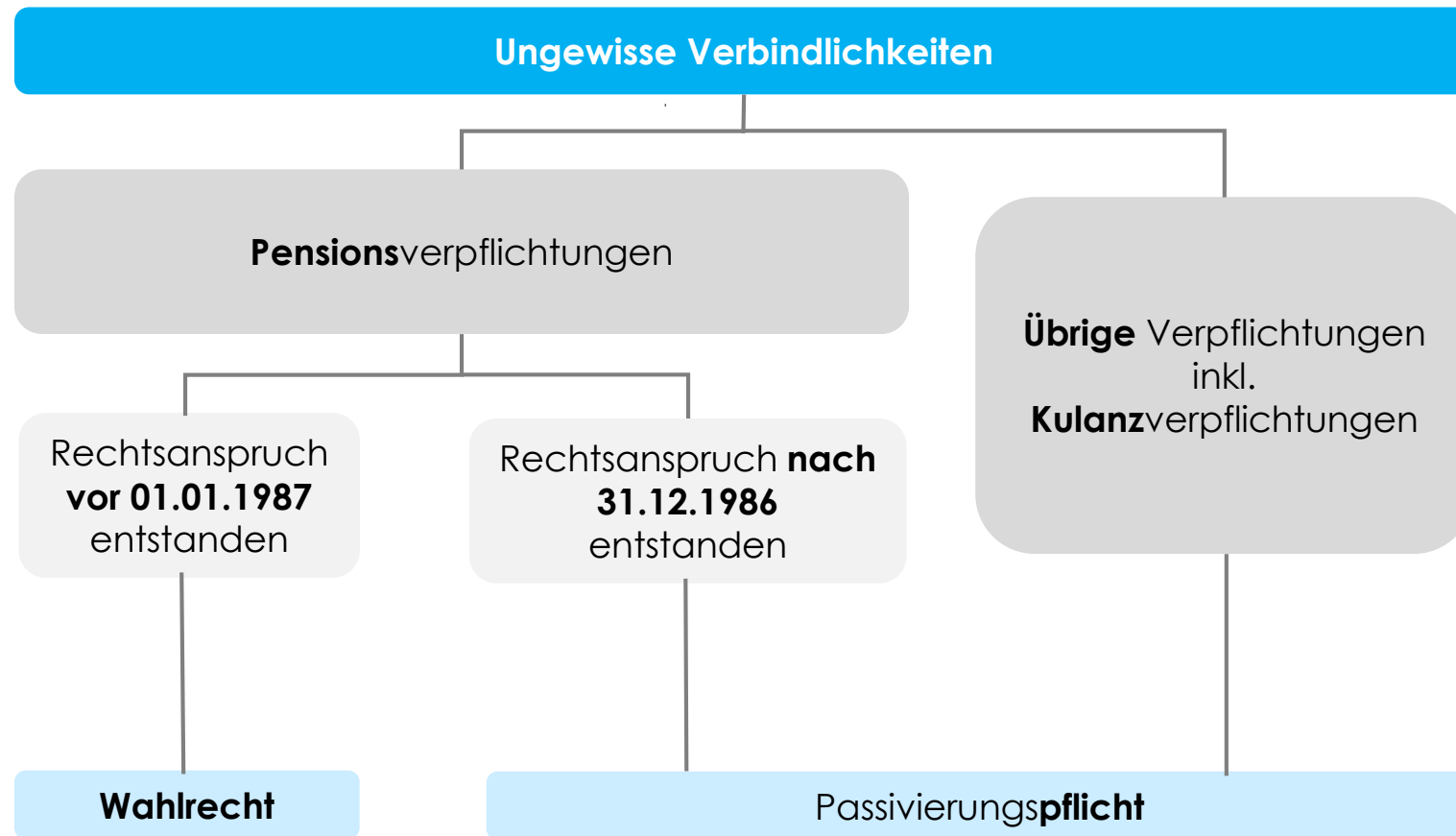
- **Zu a)** § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB
- **Zu b)** Die Kosten der Maßnahme dürfen nicht zu Herstellungskosten führen, da diese zu aktivieren wären und dafür ein Rückstellungsverbot besteht.
- **Zu c)** Die Reparatur erfolgt außerhalb des 3-Monats-Zeitraums. Rückstellungen dürfen allerdings nur für die im Gesetz genannten Fälle gebildet werden, damit entfällt hier die Möglichkeit zur Bildung einer Rückstellung.
- **Zu d)** Die Versicherungserstattung ist als Rückgriffsanspruch des Unternehmens gegen Dritte als Vermögensgegenstand auszuweisen. Eine Saldierung mit der Rückstellung ist unzulässig.

Lösung zu Frage 2

- Eine bilanzierte Pensionsrückstellung ist in 1990 entstanden. Was ist für den Abschluss zum 31.12.2021 zu beachten?
 - a) Es handelt sich um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. ➤ **Ja**
 - b) Die Pensionsrückstellung war zwingend zu bilanzieren. ➤ **Ja**
 - c) Die Abzinsung der Rückstellung erfolgt in der Bilanz mit dem Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre. ➤ **Nein**
 - d) Der Ausweis des Anteils am Aufwand an Personalkosten erfolgt in der GuV unter dem Posten „Personalaufwand § 275 Abs. 2 Nr. 6a HGB – Löhne und Gehälter“ mit einem davon-Vermerk für Altersversorgung ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- Zu a und b)



Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu c)** Verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 enden, ist ein 10-Jahres-Durchschnitt § 253 Abs. 2 HGB
- **Zu d)** Der Ausweis erfolgt in der GuV unter dem Posten „Personalaufwand § 275 Abs. 2 Nr. **6b** HGB“:
„soziale Angaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“
mit dem dazugehörigen davon-Vermerk für Altersversorgung.

Themenbereich 4: Bilanzierung Vorräte

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Sachverhalte sind bei der Ermittlung der Anschaffungskosten von Vorräten im Geschäftsjahr 01 zu berücksichtigen?
 - a) Fracht- oder Speditionskosten für die Lieferung von RHB in 01 ➤ Ja
 - b) Ein Rabatt i. H. v. EUR 1.000,00 für 5 verschiedene Positionen von in 01 erworbenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen im Gesamtwert von EUR 10.000,00 ➤ Ja
 - c) Gegenüber einem Wohnmobilhändler zum Ende des Geschäftsjahrs aufgrund der abgenommenen Menge von Wohnmobilen eingeräumter Bonus i. H. v. 10 % auf den Einkaufswert der insgesamt im Geschäftsjahr erworbenen Wohnmobile ➤ Ja
 - d) Eine in 02 aufgrund von Mängeln durchgesetzte Kaufpreisminderung ➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Fracht- oder Speditionskosten gehören zu den Anschaffungsnebenkosten i. S. d. § 255 Abs. 1 S.2 HGB
- **Zu b und c)**
Fraglich könnte hier sein, ob eine einzelne Zuordnung zu den einzelnen Vermögensgegenständen gegeben ist. Dies ist in beiden Fällen zu bejahen, da der Rabatt bzw. der Bonus sowohl auf die verschiedenen Positionen von RHB als auch auf die einzelnen Wohnmobile berechnet werden kann.
Sollten einzelne Wohnmobile am Ende des Geschäftsjahres nicht mehr vorhanden sein, so mindern sie den ursprünglich gebuchten Materialaufwand.
- **Zu d)** Anschaffungspreisminderungen sind zwar bei der Ermittlung der Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Maßgebender Zeitpunkt ist jedoch der Zeitpunkt der Minderung, also das Jahr 02.
Ein Rückbezug auf den Anschaffungszeitpunkt erfolgt nicht (BBK 11. Auflage, zu § 255, Tz. 61).

Unabhängig davon muss zum Bilanzstichtag das strenge Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 4 HGB beachtet werden, so dass ggf. eine Abschreibung auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis oder den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen ist.

Lösung zu Frage 2

- Welche der Inventur(bewertungs-)verfahren sind zulässig?
 - a) Die ausgeweitete Stichtagsinventur (10 Tage vor oder nach dem Bilanzstichtag) mit wert- und mengenmäßiger Fortschreibung. ➤ **Ja**
 - b) Die vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur (2 Monate vor oder drei Monate nach dem Bilanzstichtag) mit wertmäßiger Fortschreibung. ➤ **Nein**
 - c) Die vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur (2 Monate vor oder drei Monate nach dem Bilanzstichtag) mit wert- und mengenmäßiger Fortschreibung. ➤ **Nein**
 - d) Die einfache oder sogenannte gewogene Durchschnittsmethode. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Die ausgeweitete Stichtagsinventur ist zulässig, jedoch hat eine sowohl wert- als auch mengenmäßige Fortschreibung zu erfolgen.
- **Zu b und c)** Die vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur muss nur wertmäßig erfolgen. Allerdings muss sie bis zu 3 Monate **vor** oder 2 Monate **nach** dem Bilanzstichtag erfolgen. Siehe § 241 Abs. 3 HGB.
- **Zu d)** siehe BBK, 11. Aufl., zu § 255, Tz. 208 zu.

Themenbereich 5: Gewinn- und Verlustrechnung

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Anwendung des Gesamtkosten- oder des Umsatzkostenverfahrens führt zu identischen Jahresergebnissen. ➤ **Ja**
 - b) Bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens werden Bestandsveränderungen für fertige und unfertige Erzeugnisse unter den sonstigen Erträgen bzw. sonstigen Aufwendungen erfasst. ➤ **Nein**
 - c) Handelsunternehmen haben stets das Umsatzkostenverfahren anzuwenden, da diese keine eigene Produktion haben. ➤ **Nein**
 - d) Eine einmal getroffene Entscheidung für ein Verfahren ist beizubehalten und darf nur in Ausnahmefällen geändert werden. ➤ **Ja**
 - e) Die Gliederung des Umsatzkostenverfahrens gleicht weitgehend dem Standard-Kalkulationsschema vieler Unternehmen. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Die Anwendung des Gesamtkosten- oder des Umsatzkostenverfahrens führt zu identischen Jahresergebnissen, lediglich im Ausweis der Aufwendungen und Erträge bestehen Unterschiede.
- **Zu b)** Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens werden den Umsatzerlösen nur die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen gegenübergestellt. Es kommen lediglich die Kosten für die tatsächlich verkauften Produkte zum Ansatz – keine Abbildung von Bestandsveränderungen für fertige und unfertige Erzeugnisse.
- **Zu c)** § 275 Abs. 1 HGB: Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen – Wahlrecht.
- **Zu d)** Es bestehen hohe Anforderungen an die Zulässigkeit eines Gliederungswechsels, da unzulängliche Vergleichbarkeit einer nach dem GKV und einer nach dem UKV gegliederten GuV. Eine Änderung erfordert eine Angabe und Begründung im Anhang.

Themenbereich 6: Grundlagen zur Erstellung des Anhangs

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Im Anhang sind – als Bestandteil des Jahresabschlusses – grundsätzlich Vorjahresangaben erforderlich. ➤ **Nein**
 - b) Eine Kleinstgesellschaft muss – da sie keinen Anhang aufzustellen braucht – weder Angaben zu den Arbeitnehmern noch zu bestehenden Forderungen gegenüber Geschäftsführern tätigen. ➤ **Nein**
 - c) Abweichungen in der Gliederung der Bilanz und GuV sind anzugeben. Eine Begründung braucht nicht zu erfolgen. ➤ **Nein**
 - d) Eine Gesellschaft weist in der Bilanz Forderungen gegen verbundene Unternehmen i. H. v. EUR 1.000.000,00 aus. Im Anhang wird erläutert, dass es sich bei EUR 500.000,00 um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt. Ist dies zulässig? ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Die Pflicht zur Angabe der **Vorjahreszahlen** betrifft nach § 265 Abs. 2 HGB lediglich die **Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung**. Lediglich bei Anwendung des § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB (**Zusammenfassung von Zahlen in Bilanz**, zur Vergrößerung der Klarheit der Darstellung) sind im Anhang die zusammengefassten Posten darzustellen. Auch wenn in Ausübung eines **Wahlrechts, Bilanzangaben im Anhang** getätigt werden, sind **Vorjahreszahlen** zu nennen.
- **Zu b)** Kleinstgesellschaften brauchen nach § 264 Abs. 1 S. 5 HGB **nur dann keinen Anhang** aufzustellen, wenn sie ggf. erforderliche **Mindestangaben unter der Bilanz** angeben.

Dies sind

- evtl. bestehende **Haftungsverhältnisse** nach § 268 Abs. 7 HGB,
- **Darlehen an Geschäftsführer** bzw. Angaben nach § 285 Nr. 9c HGB sowie
- der Bestand und Transaktionen eigener Aktien im Falle einer AG.

Das heißt, eine Kleinstgesellschaft muss zwar keinen Anhang erstellen, sie muss aber zumindest die Forderungen gegenüber Geschäftsführern **unter der Bilanz** ausweisen.

- **Zu c)** Nach § 265 Abs. 1 S. 2 HGB hat sowohl eine **Angabe** als **auch eine Begründung** von zulässigen Abweichungen in der Gliederung der Bilanz und / oder Gewinn- und Verlustrechnung zu erfolgen.
- **Zu d)** Wahlrecht nach § 265 Abs. 3 HGB

Lösung zu Frage 2

- Welche während der Prüfung der folgenden Aussagen des Buchhalters einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft weisen auf eine erforderliche Anhangangabe hin?
 - a) Die Gesellschaft hat im zu prüfenden Geschäftsjahr einen dritten Geschäftsführer bestellt ➤ **Ja**
 - b) Die Gesellschaft hat einem leitenden Angestellten im Geschäftsjahr Prokura erteilt ➤ **Nein**
 - c) Aufgrund eines Rechtsstreits, wurde eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i. H. v. von TEUR 1.500 gebildet ➤ **Ja**
 - d) Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr ihrem Gesellschafter ein Darlehen i. H. v. TEUR 10 gewährt. Dies ist aus der Bilanz nicht ersichtlich. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Die Geschäftsführer sind namentlich zu nennen (§ 285 Nr. 10 HGB). Ferner fordert § 285 Nr. 9a HGB die Angabe der **im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge**.
§ 286 Abs. 4 HGB ist nicht einschlägig, da sich anhand der Gesamtbezüge für **drei Geschäftsführer im Regelfall nicht die Bezüge der einzelnen Geschäftsführer** feststellen lässt.
- **Zu b)** Hier ist eine **Vorschrift nicht vorhanden**. In einigen Prüfungsberichten gibt es einen separaten Abschnitt „**Rechtliche Verhältnisse**“ in dem die Prokuraerteilung (freiwillig ergänzend) aufgenommen werden kann.
- **Zu c)** § 285 Nr. Nr. 11 HGB
- **Zu d)** § 42 Abs. 3 GmbHG

Themenbereich 7: Grundzüge für die Aufstellung des Lageberichts

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche Gesellschaften sind zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet?
 - a) Kleinst-GmbH ➤ Nein
 - b) Mittelgroße GmbH ➤ Ja
 - c) Große GmbH & Co. KG. Die GmbH ist zugleich Komplementärin. ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 1

- **zu a)** Kleine und Kleinst-Kapitalgesellschaften sind von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit.
- **zu b)** Unternehmen, die nach § 1 i.V. m. § 3 Abs. 1 PubiG zur Erstellung eines JA verpflichtet sind, haben diesen um einen Lagebericht zu ergänzen, sofern sie nicht in der Rechtsform einer "reinen" Personenhandelsgesellschaft oder eines Einzelkaufmanns geführt werden. Beispiele hierfür sind wirtschaftliche Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ein Gewerbe betreiben.
- **zu c)** Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, haben die Vorschriften des Ersten bis Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts (§ 264 HGB) anzuwenden und somit auch einen Lagebericht aufzustellen (§ 289 HGB).

Themenbereich 8: Exkurs: Rechtsverhältnisse der Unternehmung

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Gesellschafter einer GmbH sind verantwortlich für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses. ➤ **Nein**
 - b) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Geschäftsführer. ➤ **Nein**
 - c) Im Gesellschaftsvertrag einer kleinen Kapitalgesellschaften kann geregelt sein, dass der Jahresabschluss nach dem für große Kapitalgesellschaften gesetzlich maßgeblichen Handelsrecht zu erstellen ist. ➤ **Ja**
 - d) Im Gesellschaftsvertrag einer großen Kapitalgesellschaften kann geregelt sein, dass der Jahresabschluss nach dem für kleine Kapitalgesellschaften gesetzlich maßgeblichen Handelsrecht zu erstellen ist. ➤ **Nein**
 - e) Kapitalgesellschaften werden in Abteilung A des Handelsregisters geführt. Personengesellschaften des Handelsrechts werden in Abteilung B des Handelsregisters geführt. ➤ **Nein**
 - f) Der wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft kann stets sicher und einfach dem Handelsregister entnommen werden. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

Der Geschäftsführer der GmbH ist verantwortlich für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses der GmbH.

- **zu a)** Er legt den Jahresabschluss den Gesellschaftern "zur Feststellung" vor.
- **zu b)** Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen einer Gesellschafterversammlung, über die ein Protokoll erstellt wird.
- **zu c)** Die Anwendung „strengerer“ gesetzlicher Regelungen ist möglich.
- **zu d)** Das Mindestmaß geben die gesetzlichen Regelungen vor.
- **zu e)** Einzelkaufleute und Personengesellschaften des Handelsrechts mit Ausnahme der stillen Gesellschaft sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in Abteilung A des Handelsregisters geführt. Kapitalgesellschaften werden in Abteilung B des Handelsregisters geführt.
- **zu f)** Der wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft kann dem Transparenzregister entnommen werden.

Themenbereich 9: Offenlegung bzw. Hinterlegungspflicht

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Was ist von einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft nicht offen zu legen?
 - a) Erläuterungen zu den sonstigen Rückstellungen ➤ Ja
 - b) Bestätigungsvermerk ➤ Nein
 - c) Prüfungsbericht ➤ Ja
 - d) Aufgliederung der Umsatzerlöse ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Die sonstigen Rückstellungen sind nach § 285 Nr. 12 HGB im Anhang für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft zu erläutern. Die Erläuterung muss aber gemäß § 327 Nr. 2 HGB nicht offengelegt werden.
- **Zu b)** Der Bestätigungsvermerk ist offenzulegen (§ 325 Abs. 1 HGB).
- **Zu c)** Die Offenlegung des Prüfungsberichts ist nirgendwo gefordert. Der Prüfungsbericht richtet sich primär an die Gesellschaft.
- **Zu d)** Es besteht eine Aufstellungserleichterung nach § 285 Nr. 4 HGB. Eine Offenlegung erfolgt somit nicht.

Themenbereich 10: Grundsätze der Erstellung von Jahresabschlüssen (TYP 1 – TYP 3)

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer kann bei einer entsprechender vertraglichen Vereinbarung auch die Erstellung des Lageberichtes beinhalten. ➤ **Nein**
 - b) Der beauftragte Jahresabschlussersteller gibt an den Auftraggeber Informationen über Wahlrechte und Ermessensspielräume weiter. Die Entscheidung trifft der Auftraggeber. ➤ **Ja**
 - c) Für die Bescheinigung zur Jahresabschlusserstellung gibt es vom IDW verschiedene Musterformulierungen. Es wird hierbei unterschieden nach ➤ **Ja**
 - den unterschiedlichen Auftragsarten (Typ1, Typ2, Typ3) und
 - nach der Art der zu Grunde liegenden Unterlagen (FiBu beim Mandant, FiBu beim Abschlussersteller)

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a):

- Erstellung von Bilanz, GuV und ggf. Anhang sowie weiteren Abschlussbestandteilen, wie z. B. Kapitalflussrechnung oder Eigenkapitalpiegel
- Kein Bestandteil des Auftrags kann die Erstellung des Lageberichts sein, wohl aber eine Beratung bei der Abfassung des Lageberichts!
- Der LB ist von gesetzlichen Vertretern aufzustellen.

zu b):

- FiBu beim Mandant: *„Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandnachweise ...“*
- FiBu beim Abschlussersteller: *„Grundlage für die Erstellung waren die von uns durchgeführte Finanz- und Anlagenbuchführung, sowie die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandnachweise ...“*

Quelle: IDW S7